

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2289/2020**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 16.06.2020

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Frank Schmidt - Stadtverordnetenvorsteher -

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnismahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**

**Delegation von Beschlusskompetenzen und Zahl der Ausschüsse während der Coronakrise  
- Antrag des Ältestenrates vom 16.06.2020 -**

**Antrag:**

„1. Der erste Absatz des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2.4.2020 (STV/2158/2020) wird wie folgt gefasst:

*„Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem HFWRE-Ausschuss die Beschlussfassung über unaufschiebbare Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten des § 51 HGO handelt. Diese Übertragung endet, wenn das Abstandsgebot, das derzeit aus § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO vom 7.5.2020 folgt, nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen des Landes und des Kreisgesundheitsamtes für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr gilt, und zwar mit Beginn der Sitzungsrunde, die zeitlich auf den Wegfall des Abstandsgebots folgt. Die Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung aus § 50 Abs. 1 Satz 5 HGO, übertragene Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen, bleibt unberührt.“*

2. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt gefasst:

*„Der HFWRE-Ausschuss nimmt die Aufgaben nach Abs. 1 wahr, solange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot, das derzeit aus § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO folgt, nach den*

*infektionsschutzrechtlichen Regelungen des Landes und des Kreisgesundheitsamtes für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gilt. Diese Regelung endet mit Beginn der Sitzungsrunde, die zeitlich auf den Wegfall des Abstandsgebots folgt.“*

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 2.4.2020 (STV/2158/2020) unter anderem beschlossen, dass für die Geltungsdauer der 3. CoronaVO bestimmte unaufschiebbare Angelegenheiten auf den HFWRE-Ausschuss übertragen werden, soweit sie nicht zu den nach § 51 HGO nicht übertragbaren Angelegenheiten gehören. Grund dieses Beschlusses war die Minimierung des Infektionsrisikos, das unter anderem durch die Abstandsgebote der 3. CoronaVO bei öffentlichen Versammlungen reduziert werden sollte.

Die 3. CoronaVO wurde mittlerweile durch die Coronakontakt- und BetriebsbeschränkungsVO ersetzt. Auch diese Verordnung enthält für Sitzungen wie die der Stadtverordnetenversammlung Abstandsgebote. Zur Klarstellung, dass also auch die Übertragung von Beschlusskompetenzen weiterhin gelten soll, wird die Übertragung der Beschlusskompetenzen auf den HFWRE-Ausschuss nunmehr an die Geltung des Abstandsgebots der Coronakontakt- und BetriebsbeschränkungsVO und ihrer eventuellen Nachfolgeregelungen geknüpft.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hessen und im Landkreis Gießen erlaubt es derzeit, trotz der Fortgeltung des Abstandsgebots auch für die unaufschiebbaren übertragenen Angelegenheiten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung anzuberaumen. § 50 Abs. 1 Satz 5 HGO gestattet es der Stadtverordnetenversammlung, jederzeit die Beschlussfassung über übertragene Angelegenheiten an sich zu ziehen.

**Die beabsichtigte Verfahrensweise sieht wie folgt aus:**

Nach Ende der Antragsfrist berät der Ältestenrat über die Tagesordnung der anstehenden Sitzungsrunde. Im Rahmen dieser Beratung wird erörtert, welche Tagesordnungspunkte die Stadtverordnetenversammlung auch vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens an sich ziehen sollte oder könnte. Der Ältestenrat unterbreitet dem Stadtverordnetenvorsteher einen entsprechenden Vorschlag. Der Stadtverordnetenvorsteher erstellt die Tagesordnung für die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung dieses Vorschlags. Dabei kann es auch vorkommen, dass es keine Tagesordnungspunkte für die Stadtverordnetenversammlung gibt, so dass sie in der betreffenden Sitzungsrunde nicht zusammentritt, sondern dass alle Angelegenheiten, soweit sie übertragen und unaufschiebbar sind, vom HFWRE-Ausschuss beraten und entschieden werden.

Da der Übertragungsbeschluss grundsätzlich für die Geltungsdauer des Abstandsgebots gültig bleibt, kann so flexibel auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, insbesondere auf die nicht auszuschließende zweite Infektionswelle reagiert werden, ohne dass die

Stadtverordnetenversammlung erneut zusammentreten müsste, um einen neuen Übertragungsbeschluss zu fassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Land die Abstandsgebote erst dann aufheben wird, wenn mit einer zweiten Infektionswelle nicht mehr zu rechnen ist. Die Initiativrechte von Stadtverordneten, Magistrat und Oberbürgermeisterin aus § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO bleiben davon unberührt.

Diese Verfahrensweise soll bis auf weiteres für alle Sitzungsrunden gelten, die unter Geltung infektionsschutzrechtlicher Abstandsgebote stattfinden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat ebenfalls am 2.4.2020 einen § 16 Abs. 3 in die Geschäftsordnung eingeführt, wonach für die Dauer der Geltung der 3. CoronaVO der HFWRE-Ausschuss die Beratungskompetenzen auch der übrigen Ausschüsse übernimmt (STV/2159/2020). Auch hier war Grund der Neuregelung die Minimierung des Infektionsrisikos, das unter anderem durch die Abstandsgebote der 3. CoronaVO bei öffentlichen Versammlungen reduziert werden sollte.

Auch hier gilt: Die 3. CoronaVO wurde mittlerweile durch die Coronakontakt- und BetriebsbeschränkungsVO ersetzt. Auch diese Verordnung enthält für Sitzungen auch der Ausschüsse Abstandsgebote. Zur Klarstellung, dass also auch die Reduzierung der Zahl der Ausschüsse weiter gelten soll, wird die Übertragung der Beratungskompetenzen auf den HFWRE-Ausschuss nunmehr an die Geltung des Abstandsgebots der Coronakontakt- und BetriebsbeschränkungsVO und ihrer eventuellen Nachfolgeregelungen geknüpft.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hessen und im Landkreis Gießen erlaubt es derzeit, unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften und des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der betroffenen Personen, wieder alle Ausschüsse tagen zu lassen. Um aber flexibel auf eine mögliche zweite Infektionswelle reagieren zu können, soll die Reduzierung der Ausschusszahl auch ohne besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung weiter gelten, solange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus weiter für Sitzungen städtischer Gremien gilt. Damit wird vermieden, dass die Stadtverordnetenversammlung bei einer Verschärfung des Infektionsrisikos zusammentreten müsste, um eine erneute Reduzierung der Zahl der Ausschüsse zu beschließen.



Frank Schmidt  
Stadtverordnetenvorsteher